

09.08.84

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Zwanzigste Richtlinie des Rates zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem:

Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen,
die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der
Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse gewährt werden

KOM (84) 391 endg.; EG-Dok. 8648/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. August 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 918/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Nach der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 855/84 vom 31. März 1984 (1) soll das System der Währungsausgleichsbeträge (WAB), das 1971 auf dem Agrarmarkt eingeführt wurde, um die durch Wechselkursschwankungen verursachten Schwierigkeiten beim Funktionieren des Interventionssystems zu mildern, mit Wirkung zum 1. Januar 1985 abgebaut werden. Dies wird eine Verminderung der Preise in den Mitgliedstaaten zur Folge haben, die positive WAB anwenden.

Als Ausgleich für diesen Rückgang wird die Bundesrepublik Deutschland mit der obengenannten Ratsverordnung ermächtigt, einzelstaatliche Beihilfen zu gewähren, an denen sich die Gemeinschaft vorübergehend und degressiv beteiligen wird.

Als Mittel für die Gewährung der Sonderbeihilfe durch diesen Mitgliedstaat wurde das Mehrwertsteuersystem gewählt. Die Ausnahmeregelungen von dem mit der Ratsrichtlinie 77/388/EWG (2) eingeführten gemeinsamen Mehrwertsteuersystem geben die Möglichkeit, als Ausgleich für den Verlust von WAB Sonderbeihilfen auf dem Wege über die Mehrwertsteuer zu gewähren.

Im Falle von Pauschallandwirten, die einem besonderen Besteuerungssystem nach Artikel 25 der Richtlinie 77/388/EWG unterliegen, wird die Beihilfe dadurch gewährt, daß ihre Preise um einen weiteren Prozentsatz in Höhe der zulässigen Subvention erhöht werden. Dies verlangt eine entsprechende Ausnahmeregelung, derzufolge steuerpflichtige Käufer den Betrag der Sonderbeihilfe (zusätzlich zur Mehrwertsteuer) abziehen können. Landwirte, die unter das normale Besteuerungssystem fallen, müssen in die Lage versetzt werden, bei Einreichung ihrer Steuererklärungen einen Betrag in Höhe der Sonderbeihilfe von ihrer Steuerschuld abzuziehen.

Begrenzt ist die Beihilfe nach dieser Verordnung auf 3 %. Mit der Entscheidung des Rates vom 26. Juni 1984 ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch ermächtigt worden, die Beihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1988 auf bis zu 5 % festzusetzen.

(1) ABL. Nr. L 90 vom 1. April 1984, S. 1

(2) ABL. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

VORSCHLAG FÜR EINE ZWANZIGSTE RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem:
Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen,
die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau
der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse
gewährt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die
Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse (3) ist eine Anpassung der repräsentativen
Kurse vorgesehen, die im Falle der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie am 1. Januar 1984
stattfindet, zu einem Priesrückgang in Landeswährung und folglich zu einem Rückgang der land-
wirtschaftlichen Einkommen führen muß; zum Ausgleich ist die Möglichkeit
vorgesehen, besondere einzelstaatliche Beihilfen zu gewähren, an deren
Finanzierung sich die Gemeinschaft im Rahmen einer zeitlich befristeten
und degressiven Regelung beteiligt.

Zum Ausgleich wird die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ermächtigt, unter Verwendung der
Mehrwertsteuer eine Sonderbeihilfe zu gewähren, die 3 % des vom Käufer
des Agrarerzeugnisses gezahlten Preises ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen darf.

(1)

(2)

(3) ABL. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 1

In der Entscheidung 84/..../EWG des Rates vom Juni 1984 (4) wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, diese Grenze zu überschreiten und für den Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1988 einen Satz von 5 % anzuwenden; folglich müssen die vorliegenden Bestimmungen ab 1. Juli 1984 Anwendung finden.

Um Verzerrungen der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage in der Gemeinschaft zu vermeiden, die durch die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (5) harmonisiert worden ist, und um insbesondere die Grundlage für eine genaue Berechnung der von den Mitgliedstaaten abzuführenden Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer aufrechtzuerhalten, sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)

Nr. 855/84 die Zahlungen derartiger Sonderbeihilfen in der Rechnung oder der Mehrwertsteuer-Erklärung aufzuführen, womit die Mehrwertsteuer als Mittel eingesetzt wird; diese Beihilfen dürfen den in der obengenannten Ratsverordnung festgelegten Prozentsatz des vom Käufer des Agrar-erzeugnisses gezahlten Preises ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen.

Die Bundesrepublik Deutschland muß durch Sondermaßnahmen ermächtigt werden, von einigen Bestimmungen der Richtlinie 77/388 abzuweichen, soweit dies notwendig ist, um die durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 und die Entscheidung 84/..../EWG genehmigte Sonderbeihilfe anzuwenden.

Die Gewährung einer derartigen Sonderbeihilfe würde mangels einer besonderen Genehmigung den Bestimmungen der Artikel 17, 22 und 25 der Richtlinie 77/388/EWG zuwiderlaufen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(4)

(5) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Mehrwertsteuer zur Gewährung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 und der Entscheidung 84/..../EWG genehmigten Sonderbeihilfe zu verwenden.

Artikel 2

1. Die Mehrwertsteuer darf als Mittel zur Gewährung der Beihilfe nur bis zu der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 genehmigten Grenze von 3 % eingesetzt werden.
2. Gemäß der Entscheidung 84/..../EWG darf dieser Prozentsatz jedoch bis zum 31. Dezember 1988 auf 5 % erhöht werden.
3. Die Sonderbeihilfe, bei der die Mehrwertsteuer als Mittel eingesetzt wird, kann nach einer der beiden nachstehend in Artikel 3 genannten Methoden gewährt werden.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland kann vorsehen, daß:

- ein Pauschallandwirt im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 77/388/EWG, dem Betrag seiner Rechnung über den Verkauf seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse an einen Steuerpflichtigen eine Summe hinzufügen darf, die den in Artikel 2 genannten Prozentsatz des in der Rechnung oder einem anderen als Rechnung dienenden Dokument aufgeführten Preises ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

- ein landwirtschaftlicher Erzeuger, bei dem es sich um einen unter das normale Mehrwertsteuersystem fallenden Steuerpflichtigen handelt, von der Steuer, die er schuldet, bei Einreichung seiner Erklärung einen Betrag abziehen darf, der den in Artikel 2 genannten Prozentsatz des Verkaufspreises seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den betreffenden Zeitraum ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

Artikel 4

1. Abweichend von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG kann ein Steuerpflichtiger, der landwirtschaftliche Erzeugnisse von einem Pauschallandwirt kauft, von der Steuer, die er schuldet, den Betrag der Sonderbeihilfe abziehen, die ihm der betreffende Pauschallandwirt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 und der Entscheidung 84/..../EWG in Rechnung gestellt hat.
2. Zusätzlich zu den nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG vorgeschriebenen Angaben ist in der Rechnung eines unter das normale Mehrwertsteuersystem fallenden landwirtschaftlichen Erzeugers und in der Rechnung über eine von einem Pauschallandwirt getätigte Lieferung der Prozentsatz und Betrag der Sonderbeihilfe aufzuführen.
3. Abweichend von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG hat ein Steuerpflichtiger, der landwirtschaftliche Erzeugnisse von einem Pauschallandwirt kauft, in seiner Erklärung den Betrag der Sonderbeihilfe anzugeben.
4. Abweichend von Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie 77/388/EWG ein unter das normale Mehrwertsteuersystem fallender landwirtschaftlicher Erzeuger ermächtigt werden, vom Nettobetrag der Mehrwertsteuer, die er bei Einreichung der Erklärung schuldet, den Betrag der Sonderbeihilfe abzuziehen.
5. Abweichend von Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG kann die Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu den nach diesem Artikel zulässigen Pauschalausgleichs-Prozentsätzen einen weiteren, dem Betrag der Sonderbeihilfe entsprechenden Prozentsatz anwenden.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland trifft die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Berechnung und Erhebung der Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer unter Bezugnahme auf die in den Mehrwertsteuererklärungen gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 enthaltenen Angaben erfolgt und durch die nach dieser Richtlinie zulässigen Abweichungen von der Richtlinie 77/388/EWG nicht beeinflusst wird.

Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission die Einzelheiten der Maßnahmen, die sie zur Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie genehmigten Bestimmungen trifft, mitzuteilen.

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

26.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Zwanzigste Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem:

Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden

KOM(84) 391 endg.; EG-Dok. 8648/84

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die nach dem Vorschlag vorgeschriebene getrennte Aufführung der Steuer und der Sonderbeihilfe in den Rechnungen und beim Vorsteuerabzug brächte eine unnötige Komplizierung der Handhabung der neuen Vorschriften durch die Unternehmer und die Verwaltung. Die zur Umsetzung des Vorschlages in der vorliegenden Form notwendigen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes wären sehr umfangreich, im Ergebnis aber ohne Auswirkungen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dieser Richtlinie nur zuzustimmen, wenn sie der Konzeption der geltenden Regelung entspricht. Die Neuregelung für die Landwirtschaft darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden. Die Bundesregierung wird gebeten, auf die baldige Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie hinzuwirken.